

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze für Wochenmärkte in der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 04.02.2024

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2024

### § 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Marktplätze für Wochenmärkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.
- (2) Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch, wer ohne Erlaubnis eine gebührenpflichtige Nutzung in Anspruch nimmt.

### § 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird als Tages- oder Jahresgebühr erhoben.

#### 1. Tagesgebühren:

- a) Pro laufender Meter der Frontlänge 1,51 Euro; bei gewerblichen Beschickern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Bei Standtiefen von mehr als 3 Meter werden außerdem pro weiteren angefangenen Meter Standtiefe 1,51 Euro berechnet; zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

#### 2. Jahresgebühr:

- a) Die Jahresgebühr beträgt 1,22 € pro lfd. Meter Frontlänge und (genehmigtem) Markttag bei einer Standtiefe von bis zu 3 Metern, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Berechnung:  
52 Kalenderwochen \* 1,22 € \* Frontlänge

\*Markttag/Woche plus MwSt.

- b) Bei einer Standtiefe über 3 Metern fallen für die angefangenen über 3 Meter Standtiefe hinausreichende Metern zusätzlich 1,22 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, an.

Berechnung:

52 Kalenderwochen \* 1,22 € \* (Standtiefe ./ 3) \* Markttag/Woche plus MwSt.

### 3. Stromgebühr:

- a) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen beträgt für alle städtischen Marktplätze auf Wochenmärkten, die eine Stromversorgung benötigen, pro Anschluss pro Markttag 1,50 €
- b) Darüber hinaus wird die Versorgung mit Strom anlässlich der Wochenmärkte eine Pauschalgebühr erhoben. Je Markttag sind folgende Gebühren zu zahlen:
- Marktstand mit geringem Stromverbrauch (Licht, Kasse) 0,50 €
  - Marktstand mit mittlerem Stromverbrauch (Licht, Kasse, Kühlschrank) 1,00 €
  - Marktstand mit hohem Stromverbrauch (Licht, Kasse, Kühltheke) 2,50 €

## § 4 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Zuweisung des Standes festgesetzt.
- (2) Die Tagesgebühr ist sofort fällig; sie ist an die mit der Gebührenerhebung beauftragten städtischen Bediensteten gegen Gebührenquittung oder Marktstandsgebührenschein zu entrichten. Die Gebührenquittung und Marktstandsgebührenscheine sind aufzubewahren und den städtischen Marktbediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Jahresgebühr ist zu gleichen Teilen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64).

## § 5 Ausschluss von Gebührenermäßigung und Rückerstattung

- (1) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr. § 9 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung bleibt unberührt.
- (2) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Landeshauptstadt Saarbrücken die Standplatzzuweisung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Marktgeschehen durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt wird, die von der Landeshauptstadt Saarbrücken genehmigt worden sind.

## **§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten

Saarbrücken, den 08.10.2024

Uwe Conradt  
Oberbürgermeister